

Sonderurlaub und Erstattung des Verdienstausfalls nach dem Sonderurlaubsgesetz Nordrhein-Westfalen

Anspruch:

Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles nach dem SUrlG entsteht nur dann, wenn es sich im konkreten Einzelfall um eine Maßnahme/ein Projekt nach §§1/2 SUrlG handelt und unbezahlter Sonderurlaub durch den Arbeitgeber gewährt wird, d.h. wenn tatsächlich die Lohnzahlung für die Zeit des Sonderurlaubes durch den Arbeitgeber eingestellt wird.

Anspruchsberechtigte:

Antragsberechtigt sind:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die örtlichen Kommunen/Jugendämter in NRW)
- anerkannte freie Träger nach § 75 SGB VIII (KJHG) mit Sitz in NRW
- Kirchen und sonstige, anerkannte Religionsgemeinschaften innerhalb von NRW
- vom Land NRW geförderte Jugend-/ und Wohlfahrtsverbände (für diese gilt allerdings ein eigenes, verbandsinternes Antrags-/Zahlungs-/Abrechnungsverfahren).

Keinen Anspruch auf eine Erstattung nach dem SUrlG NRW haben:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind – vgl. dazu auch Ziffer 7.2 dieses Hinweisblattes
- Selbstständige (die müssen sich sozusagen selber „frei nehmen“)
- Geschäftsführer von GmbH-Gesellschaften bzw. hauptamtliche Geschäftsführer von Vereinen (gelten nicht als Arbeitnehmer, sondern sind der Arbeitgeber-Seite zuzuordnen)
- eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Maßnahmenträgers.

Bagatellgrenzen:

Ein Erstattungsantrag eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe muss über mindestens 500,00 € Zuwendungssumme lauten, der Erstattungsantrag eines freien Trägers der Jugendhilfe über mindestens 100,00 € Zuwendungssumme.

Erstattungsantrag: (Die Angaben zu Muster und Anlagen beziehen sich auf die Vordrucke im Internetauftritt der beiden Landesjugendämter)

Erstattungsanträge sind vom Malteser-Hilfsdienst e.V., Diözesangeschäftsstelle Münster, als Maßnahmenträger beim LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe im Regelfall bis ca. 6 Wochen vor Beginn der fraglichen Freizeit vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen, damit über den Erstattungsantrag noch vor Maßnahmenbeginn entschieden werden kann (Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich).

Ein vollständiger Erstattungsantrag umfasst

- den eigentlichen formellen Antrag (Muster 1)
- die Anlage 7 (Din-A-4-Querformat)
- Anlage(n) 7a für jede(n) betroffene(n) Ehrenamtliche(n).

Zum Vordruck "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" (Muster 1):

Unmittelbar antragsberechtigt bei den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe (in Münster) und Rheinland (in Köln) sind in NRW ansässige Träger von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 SUrlG; nicht die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter selber.

Als Bankverbindung ist daher diejenige des Maßnahmenträgers anzugeben. Bitte achten Sie auf die rechtsverbindlichen Unterschriften auf Antrag/Muster1, Anlage 7 und der/den Anlagen(n) 7a.

Am bequemsten ist es, sich die Formulare/Leer-Vordrucke per E-Mail vom Landesjugendamt schicken zu lassen, bzw. sich im Internetauftritt auszuwählen und herunter zu laden.

LWL:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/jufoe/finanzielle_hilfen2/forderung-nach-dem-sonderurlaubsgesetz-pos-114-fur-2019/

LVR:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/kinderundjugendfrderplannrw/kinderundjugendfrderplannrw_1.jsp#

Bitte achten Sie darauf, dass Antrag, Verwendungsnachweis und die jeweiligen Anlagen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich vom Maßnahmenträger (nicht von den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen) unterschrieben werden. Für im Auftrag des Maßnahmenträgers handelnde Personen (z.B. Jugendgruppen- oder Zeltlagerleiter o.ä.), die mit der Abwicklung des o.g. Verfahrens betraut werden, ist vom Maßnahmenträger durch Vorlage einer Vollmacht zu bestätigen, dass diese entsprechend ermächtigt/unterschriftsberechtigt sind.

Ist der Antrag komplett und sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid an den Maßnahmenträger. In diesem Bescheid steht z.B., wie hoch die Erstattung sein wird und bis wann der sogenannte „Verwendungsnachweis“ nach der Maßnahme durch den Antragsteller/Maßnahmenträger beim LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe einzureichen ist. Diesem Bescheid werden die Vordrucke für den Verwendungsnachweis sowie ein Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht / Mittelabruf“ (notwendig für die Überweisung der Landesmittel an den Maßnahmenträger) beigelegt.

Mittelanforderung:

Die Auszahlung des bewilligten Erstattungsbetrages vom Landesjugendamt auf das Trägerkonto erfolgt nicht automatisch; es bedarf dazu eines schriftlichen Mittelabrufes (vgl. auch oben). Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist, wird die Überweisung des Erstattungsbetrages auf das im Antrag genannte Konto des Trägers erfolgen; allerdings frühestens in dem Monat, in dem die Maßnahme stattfindet.

Es empfiehlt sich, den Erstattungsbetrag (oder eventuell auch nur einen Abschlagsbetrag; z.B. 75%) kurz vor Maßnahmenbeginn schriftlich zur Auszahlung anzufordern (Aktenzeichen nicht vergessen). Auch dieser „Mittelabruf“ muss wiederum rechtsverbindlich vom Antragsteller/Maßnahmenträger unterschrieben sein.

Erstattung:

Sobald der Maßnahmenträger den Erstattungsbetrag auf seinem Konto hat, leitet er das Geld an den / die betroffenen Ehrenamtlichen auf dessen / deren Privat-Konto weiter.

Zu dem dann noch erforderlichen, nachträglichen „Verwendungsnachweis“ (vgl. oben wg. Termin) gehören, jeweils komplett ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben

- der Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Muster 3a)
- die Anlage 7 (Anlage 1 / Din-A-4-Querformat)
- Anlage(n) 7b für jede(n) betroffene(n) Ehrenamtliche(n) zum Nachweis des tatsächlich
- entstandenen (Brutto-)Verdienstaufalles.

Umfang des Verdienstaufalles:

Der Verdienstaufall umfasst den Brutto-Verdienst für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs (max. 8 Arbeitstage im Kalenderjahr) abzüglich aller Sozialversicherungsanteile. Regelmäßig wiederkehrende Zulagen und Nebenleistungen werden bei der Erstattung berücksichtigt. Die Bescheinigungen, die von den Arbeitgebern über den voraussichtlichen Verdienstaufall ausgestellt werden (Anlage 7 a), beinhalten im Regelfall noch die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteile. Da Sozialversicherungsanteile aber nicht Grundlage der Erstattung sind, werden die von den Arbeitgebern bescheinigten (Brutto-)Verdienstaufälle um diese Sozialversicherungsanteile durch einen pauschalen Abzug bereinigt. Dieser pauschale Abzug beträgt für 2018: 20% (der Prozentsatz wird jährlich durch das Land NRW neu festgelegt). Die Erstattung des Verdienstaufalles entspricht damit in etwa 100% des Netto-Verdienstes (für maximal 8 Arbeitstage).

Öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber:

Das Sonderurlaubsgesetz NRW gilt nur für den Bereich der Privatwirtschaft, d. h. für privatrechtliche Arbeitgeber (mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland). Daher haben Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall nach dem SUrlG.

Zum öffentlichen Dienst im Sinne des SUrlG gehören neben den Gemeinden / Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR, ZDF, GEZ) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, (Ersatz-)Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Eine abschließende Aufzählung aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in NRW kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden und es gibt zu diesem Punkt auch keine „offizielle“ abschließende Aufstellung. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre zuständige Personalstelle oder ggf. an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat; oft hilft auch ein Blick ins Internet.

Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang kirchliche Arbeitgeber dar, da diese zwar öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind (KdÖR = Körperschaften des öffentlichen Rechts), im Sinne des SUrlG NRW aber trotzdem wie privatrechtliche Arbeitgeber behandelt werden, da sie nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Ergebnis können Personen, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber beschäftigt sind und an einer Freizeit / Maßnahme nach § 1/2 SUrlG NRW teilnehmen, eine Erstattung ihres Verdienstaufalles erhalten.

Eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber in NRW hat vor 2006 für die eigene Mitarbeiterschaft die Sonderurlaubsverordnung, bzw. die Freistellungs- und Urlaubsverordnung des Landes NRW für solche Fälle angewendet bzw. haben bezahlten Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe gewährt. Eine den Durchführungshinweisen zum BAT entsprechende Regelung zu § 28 TVöD/TV-L, wonach die Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Gewährung von Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe auch für tariflich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes NRW Anwendung findet, wurde in Bezug auf die Freistellungs- und Urlaubsverordnung bisher leider nicht getroffen.

Geltungsbereich:

Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtlichen Wirkungen nur innerhalb von NRW entfaltet, muss zumindest der Maßnahmenträger seinen Sitz in NRW haben (und es muss sich damit im Wesentlichen um Kinder/Jugendliche aus NRW handeln).

Seit 2015 gilt die Regelung, dass eine Erstattung von Verdienstausschlag auch erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (dabei aber innerhalb der BRD-Grenzen) hat und wenn der jeweilige Arbeitgeber den unbezahlten Sonderurlaub auf der Grundlage des in dem anderen Bundesland geltenden Sonderurlaubsgesetzes gewährt hat. Die Erstattung erfolgt dann auf der gesetzlichen Grundlage des Landes Nordrhein-Westfalen

Meldepflichten:

Alle Ereignisse, die Einfluss auf den Umfang der beantragten Zuwendung haben, sind unverzüglich dem Landesjugendamt durch den Maßnahmenträger mitzuteilen. Weisen Sie Ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter/ innen bitte darauf hin, dass Erhöhungen des Verdienstausschlages (z.B. durch Tarifierhöhung, Höhergruppierung, Arbeitgeberwechsel o.ä.) umgehend durch den Arbeitgeber bescheinigt werden sollten, damit der Maßnahmenträger - falls gewünscht - einen Ergänzungsantrag beim Landesjugendamt stellen kann. Achtung: Erhöhungen der Verdienstausschläge bzw. der Erstattungsbeträge sind im Rahmen dieses Erstattungsverfahrens zum Jahresende hin wegen des jährlichen Kassenschlusses nur bis ca. Ende der ersten Dezember-Woche möglich - danach muss es bei dem vorab bewilligten Erstattungsbetrag bleiben bzw. ab dann ist keine Erhöhung mehr möglich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich / wendet Euch bitte per Mail an:

Malteser-Hilfsdienst e. V.
Diözesangeschäftsstelle Münster
Arbeitskreis Ameland
Daimlerweg 33
48163 Münster

Herr Bernhard Bücken,
Telefon 0251 9712129;
Mail: info@malteser-ameland.de